Die Schweiz und die KSZE

Autor(en): **Bircher, Silvio**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **58 (1979)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-339576

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Silvio Bircher

Die Schweiz und die KSZE

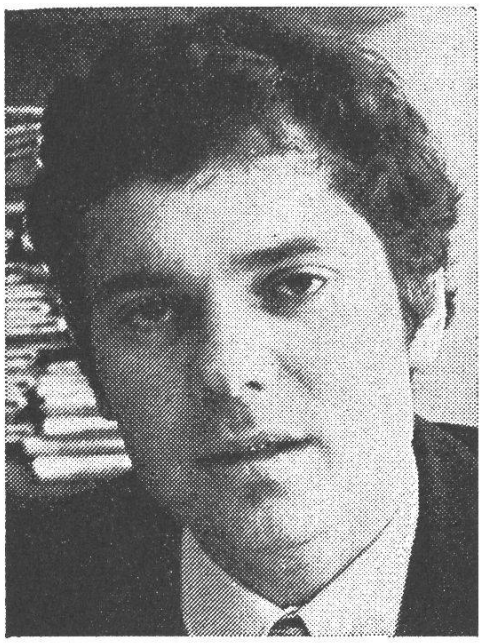

Das vergangene Jahr hat der Schweiz im Bereich der Aussenpolitik zwar nicht den von vielen erwarteten Brückenschlag zur UNO gebracht, hingegen eine erstaunlich aktive Rolle im Rahmen der sogenannten KSZE-Konferenz. Diese relativ junge Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, deren Schlussakte 1975 in Helsinki unterzeichnet wurde, umfasst neben den beiden Grossmächten USA und UdSSR auch die Schweiz und andere Kleinstaaten, Neutrale oder Blockfreie als gleichberechtigte Mitglieder. Ihr ehrgeiziges Ziel ist die Entwicklung von Regeln des friedlichen Nebeneinanderlebens, der Konfliktlösung und damit der Entspannung.

Nicht ohne die Grossen

Schon diese Zielumschreibung macht deutlich, dass jegliches Vorgehen ohne den Einbezug der beiden in Europa massgebenden Supermächte Amerika und Sowjetunion zwecklos wäre. Lösungsvorschläge, an denen seit 1975 gearbeitet wird, kommen besser in Fahrt, wenn die internationale Lage entspannt ist, und sie geraten ins Stocken, wenn eine gespannte Weltlage herrscht. Nach wie vor bestehen die beiden West-Ost-Militärallianzen der NATO und des Warschaupakts, haben die EG und das Comecon eine westliche und eine östliche Wirtschaftsgemeinschaft in Europa geformt. Dass es hier schwerfallen musste, solche, gegensätzlichen Blöcke unter Einbezug der Neutralen und Nichtengagierten unter einem gemeinsamen Vertragswerk zu sammeln, ist offensichtlich. Die 35 Signatarstaaten einigten sich denn auch im Dokument von Helsinki auf zehn Prinzipien, die «allen Seiten» etwas bringen mussten: Souveräne Gleichheit, Verzicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt, Unverletzlichkeit der Grenzen, territoriale Integrität der Staaten, friedliche Regelung von Streitfällen, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker, Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben. Zweifellos brachte dieser Text für den Ostblock die fakti-

sche Anerkennung der Nachkriegsgrenzen, in übrigen Vertragspunkten aber steckte die Hoffnung für den Westen, unabhängige Tendenzen durch die Achtung der Menschenrechte zu stärken und damit langfristig ebenfalls eine strategische Auflockerung zu erreichen.

Konkreter Beitrag der Schweiz

Die erste Nachfolgekonferenz zu Helsinki, welche Ende 1977 in Belgrad stattfand, wurde bekanntlich stark vom Thema der Menschenrechte dominiert, welches die Amerikaner vielleicht zu stark forcierten und damit die Sowjetunion in eine unnachgiebige, starre Abwehrhaltung drängten. Und weil die Durchsetzung der Menschenrechtsachtung zwangsläufig mit dem Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten kollidieren musste, konnte wohl von Anfang an kein Konferenzergebnis erwartet werden. Die Schweiz ihrerseits hatte schon vor 1975 dem Helsinki-Prinzip der friedlichen Regelung von Streitfällen einen konkreten Vorschlag beigefügt, der im vergangenen Jahr erst – vielleicht noch zu stark im Schatten der totgelaufenen Belgrad-Konferenz – an einem Expertentreffen in Montreux erörtert wurde. Der Schweizer Vorschlag wollte nichts anderes als den Vollzug dieser Vertragsbestimmung festlegen und sah im Prinzip im Streitfall die Verpflichtung zu Verhandlungen vor. Wäre keine Lösung in Sicht, müsse eine Drittinstanz beigezogen werden als Vermittlungs- oder Untersuchungskommission etwa, und erst in letzter Instanz der Spruch eines Schiedsgerichts entscheiden. So wenig aber wie andere Prinzipien der Helsinki-Schlussakte bis heute konkret und verbindlich ausgelegt wurden, gelang auch hier keine entsprechende feste Lösung.

Helsinki verpflichtet

Nach einem weiteren Expertentreffen 1979 zur nutzbringenden Zusammenarbeit im Mittelmeerraum ist für den November 1980 das zweite Nachfolgetreffen in Madrid geplant. Wenn auch keine grossen Ergebnisse im voraus zu erwarten sind, bleibt die Verpflichtung der Signatarstaaten, zumindest gegenüber Helsinki erneut Bilanz zu ziehen und sich mit vorgebrachten neuen Lösungsmöglichkeiten zur Konfliktlösung zu befassen. Vielleicht hilft dannzumal auch eine günstigere weltpolitische Tauwetter-Situation, statt der bisher vorliegenden reinen Absichtserklärungen feste und zuverlässige Regeln und Verhaltensweisen zu entwickeln.